In Folge Beschlusses des Großen Rathes

vom 27. Jenner 1864 wird nachstehendes von dem Regierungsrathe erlassene Reglement, sowie die vom Obergerichte erlassene Verordnung in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Reglement des Regierungsrathes

vom 12. Brachmonat 1862

über die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, die amtlichen Ausfertigungen und die Führung des Pfarrarchives.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Gutachtens des Kirchenrathes und eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Pfarrer haben folgende Register und Verzeichnisse zu führen:

a. Personalregister.

1. Ein Geburts- und Taufregister.
2. Ein Konfirmandenregister.
3. Ein Eheregister.
4. Ein Todtenregister.

b. Familienregister.

1. Ein Familienregister der Bürger.
2. Ein Familienregister der Niedergelassenen.

c. Ein pfarramtliches Protokoll für Ehe- und Paternitätssachen.

d. Katechumenenverzeichnisse.

Außerdem haben die Pfarrer

e. das Pfarrarchiv

zu führen und in Ordnung zu halten.

§ 2. Die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse sowie das Pfarrarchiv werden in jeder Kirchgemeinde von dem Pfarrer, beziehungsweise von dem damit beauftragten Geistlichen, geführt. Bei Anstellung eines Vikars entscheidet der Kirchenrath auf Antrag des Dekans, ob dieser Theil der Amtsführung ganz oder theilweise dem Pfarrer zu belassen oder dem Vikar zu übertragen sei.

Für die Führung der pfarramtlichen Register in denjenigen Gemeinden, in welchen ausnahmsweise kirchliche Eintheilungen bestehen, wird der Regierungsrath die nöthigen besondern Regulative erlassen.

§ 3. Wenn Taufen und Trauungen auch von einem im Kanton Zürich ohne bestimmte Gemeinde stationirten Geistlichen, wie z. B. dem französischen Pfarrer, vorgenommen werden, so soll dieß nur im Einverständniß und unter der Verantwortlichkeit des Pfarrers geschehen, in dessen Gemeinde die Eltern des Taufkindes wohnen oder die Trauung stattfindet. Der letztere hat den vollzogenen Akt in die Register seiner Kirchgemeinde einzutragen und an das Pfarramt der Heimatsgemeinde die Tauf- oder Kopulationsbescheinigung auszustellen.

§ 4. Wo in einer Kirchgemeinde Pfarrämter reformirter und katholischer Konfession bestehen, führt jeder Pfarrer die pfarramtlichen Bücher für die Personen seiner Konfession.

§ 5. Bei Erledigung einer Pfarr- oder Helferstelle hat der Dekan und bei Erledigung einer katholischen Pfarr-

stelle die Direktion des Innern von den pfarramtlichen Büchern und dem Pfarrarchive Einsicht zu nehmen, deren Uebergabe an den neu bestellten Geistlichen zu veranstalten und für Ergänzung des allfällig Mangelnden zu sorgen.

§ 6. Wenn bei einem pfarramtlichen Register die Anschaffung eines andern Bandes nöthig wird, so soll der neue Band wo möglich mit dem Beginn eines Jahres angefangen und demgemäß der frühere Band mit dem Ende eines Jahres abgeschlossen werden. In diesem Falle ist der Abschluß eines Bandes am Ende desselben deutlich anzumerken.

§ 7. Die pfarramtlichen Register sollen sowohl die sämmtlichen im Umfange der Kirchgemeinde vorkommenden Personalveränderungen enthalten, als auch diejenigen, welche sich auf außerhalb der Kirchgemeinde wohnende Gemeindsbürger beziehen.

§ 8. Der Pfarrer soll die in der Gemeinde selbst vorgefallenen Veränderungen sofort nach erhaltener Anzeige und die von auswärts kommenden schriftlichen Civilstandsakten sofort nach Empfang derselben in die Personalregister eintragen. Es steht indessen dem Pfarrer frei, für sämmtliche oder einzelne Personalregister Brouillonhefte zu führen, welche genau wie die pfarramtlichen Register eingerichtet sein müssen. Aus diesen Heften sollen entweder die in der Gemeinde selbst vorgefallenen Veränderungen, ohne räumliche Scheidung der Bürger und Niedergelassenen von Zeit zu Zeit, mindestens alle Vierteljahre, die außerhalb der Gemeinde stattgehabten Veränderungen dagegen je am Ende eines Jahres in die Personalregister eingetragen werden, oder die Ein-

tragung kann auch ohne Ausscheidung der in- und außerhalb der Gemeinde vorgefallenen Veränderungen geschehen; im letztern Falle soll sie ebenfalls mindestens vierteljährlich stattfinden. Die Eintragung in die Familienregister erfolgt in allen Fällen sofort.

§ 9. Die sämmtlichen Formulare für die Personal- und Familienregister werden vom Kirchenrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes angefertigt und sind jeweilen von den Kirchgemeinden beim Sekretariate des Kirchenrathes gegen Vergütung der Kosten zu beziehen.

Abweichende Formulare, die schon im Gebrauche sind, dürfen mit Bewilligung der Bezirkskirchenpflege nur dann weiter gebraucht werden, wenn sie die Erfüllung aller Vorschriften des gegenwärtigen Reglements möglich machen.

§ 10. Betreffend die periodische Untersuchung der pfarramtlichen Buchführung trifft der Kirchenrath die erforderlichen Anordnungen.

Ueber die Ergebnisse der Untersuchuug der Buchführung, so weit sich dieselbe auf die Zivilstandsverhältnisse bezieht, erstattet der Kirchenrath der Direktion des Innern alljährlich einen Bericht.

Der Direktion des Innern steht das Recht zu, von sich aus außerordentliche Untersuchungen der Geburts-, Ehe- und Sterberegister, sowie der Familienregister anzuordnen und den Geistlichen dießfalls die nöthigen Aufträge zu ertheilen.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Die Personalregister.

§ 11. In allen Personalregistern ist jedes einzelne Blatt mit der Jahreszahl zu bezeichnen. Die eingetra-

genen Fälle sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, deren Reihenfolge jährlich neu anzufangen ist. Außerdem ist bei jedem einzelnen Falle die Seitenzahl des Familienregisters, in welchem die betreffende Person eingetragen ist, anzumerken.

1. Das Geburts- und Taufregister.

§ 12. Das Geburts- und Taufregister soll deutlich bezeichnen den Tag der Geburt und der Taufe, sowie den Namen des Kindes, außerdem die Tauf- und Geschlechtsnamen und die Heimat der Eltern und Taufzeugen.

§ 13. Die außerehelichen Kinder sollen in der gewöhnlichen Reihenfolge mit Beifügung der Bezeichnung „außerehelich" (sp.) zu ihrem Namen eingetragen werden. Der Name des Vaters eines solchen Kindes wird nur dann eingetragen, wenn er gerichtlich festgestellt ist. Erfolgt eine gerichtliche Zuerkennung erst später oder wird das außerehelich erzeugte Kind durch eine nachfolgende Ehe legitimirt, so soll der Name des Vaters nachträglich beigesetzt werden und im Falle der Legitimirung des Kindes die Bezeichnung „außerehelich" gestrichen werden.

§ 14. In das Geburtsregister werden auch alle vor der Taufe gestorbenen oder todtgebornen Kinder, mit Ausnahme der Frühgeburten, für welche die Hebammen Todtenscheine auszustellen haben, eingetragen, ebenso alle Kinder von Eltern, welche nicht der Landeskirche angehören, mit Vorbehalt des § 6.

2. Das Konfirmandenregister.

§ 15. Das Konfirmandenregister soll deutlich bezeichnen den Tauf- und Geschlechtsnamen der Konfirmanden,

den Tag ihrer Geburt und Taufe, Zeit und Ort der Konfirmation, Namen und Heimatsort der Eltern.

§ 16. Im Falle der Privatkonfirmation hat der konfirmirende Geistliche die Konfirmationsbescheinigung dem Pfarrer der Kirchgemeinde, in welcher die Konfirmirten wohnhaft sind, zur Eintragung in das Konfirmandenregister und Mittheilung an das heimatliche Pfarramt zuzustellen.

3. Das Eheregister.

§ 17. Das Eheregister soll deutlich bezeichnen die Tauf- und Geschlechtsnamen, die Heimat und den Wohnort der Verlobten und Getrauten, den Tag der Promulgation und, sofern der eine oder andere Theil in der Gemeinde verbürgert ist, auch den Tag und Ort der Trauung. Am Orte der Kopulation sollen unter der Rubrik „Bemerkungen" auch die Tauf- und Geschlechtsnamen und die Heimat zweier Zeugen, und, insofern die Trauung nicht von dem Ortsgeistlichen vorgenommen wurde, auch der Name des trauenden Geistlichen eingetragen werden.

§ 18. Die Promulgation wird in das Eheregister jeder Gemeinde eingetragen, in welcher die Verkündung stattgefunden hat; die Trauung dagegen in das Eheregister sowohl derjenigen Kirchgemeinde, in welcher die Trauung vollzogen worden, als auch derjenigen Kirchgemeinden, in denen der Bräutigam und die Braut verbürgert sind.

§ 19. In das Eheregister sind auch die nach § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches geschlossenen Zivilehen einzutragen. Zu diesem Ende haben die Bezirksgerichte den Pfarrämtern von der Schließung solcher Ehen unter

Beifügung der nöthigen Data über Eltern und Alter der Getrauten, sowie über die ursprüngliche Heimat der Braut Kenntniß zu geben.

4. Das Todtenregister.

§ 20. Das Todtenregister soll deutlich bezeichnen den Tauf- und Geschlechtsnamen, die Heimat, sowie den Tag und Ort des Todes und der Beerdigung und in so weit möglich das Datum der Geburt und des Alters des Verstorbenen, außerdem am Orte des Begräbnisses die betreffende Grabnummer (Verordnung betreffend die Leichenschau vom 14. Hornung 1857 § 18). Bei Unverheiratheten wird der Tauf- und Geschlechtsname der Eltern, bei verheiratheten, verwittweten und geschiedenen Frauen der Tauf- und Geschlechtsname des Gatten beigesetzt.

§ 21. In das Todtenregister werden auch alle vor der Taufe verstorbenen und todtgebornen Kinder, mit Ausnahme der Frühgeburten, für welche die Hebammen Todtenscheine auszustellen haben, aufgenommen, ebenso alle Verstorbenen, welche nicht der Landeskirche angehört haben, mit Vorbehalt des § 6.

b. Die Familienregister.

1. Das Familienregister der Bürger.

§ 22. Das Bürgerfamilienregister enthält den gesammten Personalbestand der in der Kirchgemeinde verbürgerten Familien.

§ 23. Jede Bürgerehe erhält nach der Zeitfolge der Kopulation eine Doppelseite in dem Familienregister. Neu verbürgerte Familien werden nach dem Datum ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht in diesem Buche eingereiht. In dem Bürgerfamilienregister soll deutlich bezeichnet wer-

den Tauf- und Geschlechtsname, der Tag der Geburt, der Taufe, der Konfirmation und der Kopulation der Verehelichten. In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Tauf- und Geschlechtsnamen ihrer Eltern und der ursprüngliche Heimatsort der Frau anzugeben; bei neuverbürgerten Familienvätern außerdem der Zeitpunkt ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht und die frühere Heimatsgemeinde. Ebenso soll auf die Seite des Familienregisters verwiesen werden, auf welcher die Stammfamilie des einen oder beider Ehegatten verzeichnet ist.

Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder werden mit Angabe ihrer Taufnamen, des Tages der Geburt und der Taufe und der nachträglichen Anmerkung des Konfirmationsjahres dem Alter nach unterhalb der eingetragenen Ehe eingeschrieben.

Der Name jedes verstorbenen Gliedes der Familie wird doppelt unterstrichen und der Tag des Todes in der betreffenden Rubrik beigesetzt. Wenn ein Glied der Familie sich verehelicht, so wird der Name desselben einfach unterstrichen, die Zeit der Verehelichung in der betreffenden Rubrik und der Name des Gatten unter Beisetzung der Pagina im Familienregister oder der Gemeinde, in welche eine Tochter sich verheirathet, angemerkt.

Wird die Ehe gerichtlich geschieden, so ist das Urtheil nebst dem Datum auf diesem Blatte vorzumerken. Ebenso sind außereheliche Kinder eines Familiengliedes auf demselben einzutragen und das Datum des gerichtlichen Spruches beizufügen, wenn ein solcher gefällt worden ist.

§ 24. Ist eine Kirchgemeinde in mehrere Zivilgemeinden getheilt, so kann jede dieser Gemeinden eine besondere Abtheilung im Bürgerfamilienregister erhalten; es

ist aber auch gestattet, die Ehen aus der ganzen Kirchgemeinde in einer fortlaufenden Reihe einzutragen.

§ 25. Ueber das Bürgerfamilienregister ist ein nach den Geschlechtsnamen alphabetisch geordnetes Inhaltsverzeichniß zu führen, welches neben dem Geschlechts- und Taufnamen des Hausvaters und der Hausmutter die Pagina des Bürgerfamilienregisters und außerdem einen freien Raum für weitere Bemerkungen enthält.

§ 26. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen, welche die Verhältnisse der Stadt Zürich hinsichtlich der Führung des Bürgerfamilienregisters nöthig machen.

2. Das Familienregister der Niedergelassenen.

§ 27. Das Familienregister der Niedergelassenen enthält den gesammten Personalbestand der in der Gemeinde niedergelassenen Familien. Es werden in dieses Register alle von den heimatlichen Pfarrämtern ausgestellten Familienscheine mit allen darin enthaltenen Daten eingetragen. In größern Gemeinden kann das Register auch aus den einzelnen alphabetisch geordneten Originalscheinen oder auch bloßen Abschriften davon bestehen, die beim Wegzug einer Familie wieder weggenommen werden.

Von jeder Personalveränderung, welche in der betreffenden Familie während des Aufenthaltes in der Kirchgemeinde vorgeht, ist in dem Register, beziehungsweise den betreffenden Originalscheinen, Vormerkung zu nehmen. Im erstern Falle sind bei dem Wegzuge einer Familie jene Notizen auch in den Originalschein überzutragen.

§ 28. Ueber das Familienregister der Niedergelassenen, beziehungsweise die geordneten Familienscheine, ist ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß zu führen, welches den

Geschlechts- und Taufnamen, sowie die Heimat des Familienvaters enthalten soll.

§ 29. Um eine vollständige und genaue Uebersicht der niedergelassenen Familien möglich zu machen, haben die Gemeindräthe dafür zu sorgen, daß den Pfarrämtern die Familienscheine derselben beim Einzug sofort eingehändigt und beim Wegzug daselbst wieder abgeholt werden. Sie sollen demnach die ertheilte Aufenthaltsbewilligung dem Betreffenden erst dann zustellen, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung des Pfarramtes vorliegt, daß der Familienschein bei ihnen niedergelegt und keine Schriften herausgeben, bis eine pfarramtliche Bescheinigung beigebracht ist, daß der Familienschein dort wieder abgeholt worden sei. (Beschluß des Regierungsrathes vom 31. Christmonat 1850.)

c. Das pfarramtliche Protokoll für Ehe- und Paternitätssachen.

§ 30. Dieses Protokoll enthält das Wesentliche der pfarramtlichen Geschäftsführung in Ehe- und Paternitätssachen, gemäß der Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches. Es ist für Bürger und Niedergelassene zugleich bestimmt.

In größern Gemeinden kann das Buch in verschiedene Abtheilungen zerfallen. Wenn einer der in dem Buche enthaltenen Fälle ein gerichtliches Urtheil zur Folge gehabt hat, so soll das Datum desselben mit ganz kurzer Inhaltsangabe beigesetzt werden. Am Schlusse des Buches ist ein Personalregister anzubringen.

d. Die Katechumenenverzeichnisse.

§ 31. Ueber die zum Besuche der Unterweisung und

der Kinderlehre verpflichteten Kinder hat der Pfarrer nach dem vom Kirchenrathe festgestellten und bei dem Aktuar der Bezirkskirchenpflege zu beziehenden Formulare Verzeichnisse zu führen und in denselben die Absenzen in der Unterweisung und der Kinderlehre zu notiren. Beide Verzeichnisse können auch in eines vereinigt werden.

e. Die pfarramtlichen Ausfertigungen.

§ 32. Der Pfarrer ist verpflichtet, von allen Eintragungen in die pfarramtlichen Register, die sich auf außerhalb der Gemeinde verbürgerte Personen beziehen, den heimatlichen Pfarrämtern durch Uebersendung von Auszügen aus den Registern binnen 8 Tagen Kenntniß zu geben. Von der vollzogenen Ehe einer nicht in der Gemeinde verbürgerten Braut hat das Pfarramt des Bräutigams dem bisherigen Pfarramte der Braut Mittheilung zu machen. Diese Ausfertigungen sowohl als diejenigen, welche sich auf Gemeindsbürger beziehen, sollen alle Data enthalten, welche oben für die Führung der Bücher vorgeschrieben worden sind.

§ 33. Alle Geburts- (resp. Tauf-), Ehe- und Todesanzeigen für Nichtschweizer sind an die Kanzlei der Direktion des Innern zu adressiren und auf dem Umschlage als Amtssache zu bezeichnen.

§ 34. Für alle Ausfertigungen (auch für die in § 37 genannten) sind ausschließlich die obligatorischen Formulare zu gebrauchen, welche auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen sind. Dieselben sollen inwendig mit dem Amtssiegel versehen und unter Band mit der Bezeichnung „Zivilstandsakte" durch die Post versendet werden.

§ 35. Sofern über die ausgefertigten Scheine kein besonderes Verzeichniß geführt wird, so soll

a. von allen Ausfertigungen, welche Auszüge aus den Personalregistern enthalten, in den § 10 erwähnten Brouillonheften, beziehungsweise in dem Katechumenenverzeichnisse für den Konfirmandenunterricht und
b. von der Ausfertigung der Tauf- und Familienscheine im Bürgerfamilienregister

Vormerkung genommen werden.

f. Das Pfarrarchiv.

§ 36. In jeder Kirchgemeinde soll zur Aufbewahrung der Pfarrschriften ein Archiv sich vorfinden und zwar in einem eigens dazu eingerichteten Schranke.

§ 37. Dasselbe wird im Pfarrhause an einem vor Feuchtigkeit gesicherten Orte aufgestellt.

§ 38. Für die Anschaffung des Archivschrankes hat das Kirchengut zu sorgen.

§ 39. Jeder neu anzuschaffende Archivschrank soll die nöthigen Schubladen oder offenen Fächer enthalten. Der ganze Schrank zerfällt in zwei gleiche Theile, deren jeder ein verschlossenes Ganzes bildet; sie sind so in einander zu fügen, daß sie im Falle der Noth leicht getrennt und einzeln geflüchtet werden können.

Der Plan für einen neu anzuschaffenden Archivschrank ist der Bezirkskirchenpflege zur Genehmigung vorzulegen.

§ 40. Zum Pfarrarchiv gehören:

1. Die allgemeine Gesetzessammlung.
2) Die Personal- und Familienregister.
3. Das pfarramtliche Protokoll für Ehe- und Paternitätssachen.

4. Die Protokolle der Kirchen- und Armenpflege.

Den Inhalt des Archives im Besondern bilden:

5. Die eingehenden Verordnuugen, Beschlüsse, Urtheile und Zuschriften von kirchlichen und bürgerlichen Behörden, das Wichtigere aus der pfarramtlichen Korrespondenz und die Scheine mit Ausnahme der Promulgationsempfehlungen.

Die Schriften sind nach folgenden Rubriken zu ordnen:

a. Kirchenwesen.
b. Schulwesen.
c. Armenwesen.
d. Ehe- und Paternitätssachen (gerichtliche Urtheile u. s. w.)
e. Geburts-, Tauf-, Konfirmations- und Todtenscheine für Gemeindsbürger.
f. Alle die Schließung von Ehen betreffenden Schriften für Bürger und Niedergelassene.
g. Familienscheine für Niedergelassene, sowie Taufscheine und Konfirmationsempfehlungen für Aufenthalter.
h. Aeltere Schriften.

Die pfarramtliche Korrespondenz, so weit sie der Aufbewahrung werth scheint, ist entweder je nach ihrem Inhalt unter den Rubriken a—d unterzubringen, oder unter besonderm Titel (für Bürger und Niedergelassene gesondert) aufzubewahren.

Es bleibt den Pfarrern unbenommen, die vorstehenden Rubriken in Unterabtheilungen zerfallen zu lassen, doch wird ihnen empfohlen, hierin möglichst Maß zu halten.

§ 41. Ueber alle Reglemente und Verordnungen der kirchlichen und bürgerlichen Oberbehörden hat der Pfarrer ein genaues Verzeichniß zu führen.

Für die übrigen Aktenstücke können die Protokolle der Kirchen-, Armen- und Schulpflege als Register dienen, insofern in denselben die Nummern der betreffenden Aktenstücke am Rande angemerkt worden und das Protokoll selber mit einem Register versehen ist:

Für die in § 40, 5 e und f genannten Scheine können die Personalbücher als Register dienen, in welchem Falle die Scheine nach Jahrgängen den Personalbüchern konform zu nummeriren sind. Es bleibt indessen dem Pfarrer unbenommen, über alle in's Archiv gehörenden Aktenstücke und Scheine ein besonderes Verzeichniß zu führen.

§ 42. Nach 10 Jahren können die in § 40, 5 e und nach 15 Jahren die unter 5 f genannten Scheine entfernt werden.

Die in § 40, 5 g genannten Familien- und Taufscheine können, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Wegzuge der Betreffenden aus der Gemeinde nicht abgeholt wurden, beseitigt werden.

§ 43. Durch das gegenwärtige Reglement, welches sofort in Kraft tritt, werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen des Regierungsrathes und des Kirchenrathes, insbesondere die Vorschrift des Kirchenrathes über Einrichtung und Anordnung der Pfarrarchive vom 7. Heumonat 1835 aufgehoben.

§ 44. Dieses Reglement ist in das Amtsblatt aufzunehmen, besonders zu drucken und in der erforderlichen Zahl von Exemplaren dem Kirchenrathe für sich und zu Handen der Bezirkskirchenpflegen und der Pfarrämter, den Statthalterämtern für sich und zu Handen der Geistlichen katholischer Konfession, des französischen Pfarrers in Zürich und der Gemeinderäthe und dem Obergerichte für sich und zu Handen des Bezirksgerichte zuzustellen.